

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/23 vom 2. Juli 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2015_23

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/23 du 2 juillet 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/23 del 2 luglio 2014

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG, Art. 20 ELV. Die Eintretensvoraussetzungen sind mit der Einreichung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars erfüllt. Für ein Eintreten kann hingegen nicht verlangt werden, dass bereits mit der Anmeldung Beweismittel eingereicht werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. November 2016, EL 2015/23). Entscheid vom 4. November 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat am 21. April 2015 gestützt auf Art. 43 Abs. 3 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) und mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe seine Auskunfts- und Meldepflichten verletzt, ein Nichteintreten auf dessen Anmeldung für Ergänzungsleistungen verfügt (EL-act. 11). Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 19. Juni 2015 hat sie dieses Nichteintreten bestätigt. Art. 43 Abs. 3 ATSG sieht bei der unentschuldbaren Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht durch die versicherte Person nach der Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens zwei alternative Sanktionsmöglichkeiten vor, nämlich einerseits den Entscheid aufgrund der vorliegenden Akten und andererseits das Nichteintreten auf das Leistungsbegehren. Von der Möglichkeit des Nichteintretens ist praxismässig zurückhaltend Gebrauch zu machen, indem immer dann ein materieller Entscheid gefällt werden soll, wenn dieser aufgrund der vorliegenden Akten möglich ist. Ein Nichteintreten hat hingegen insbesondere dort Bedeutung, wo die nicht wahrgenommene Mitwirkungspflicht eine Eintretensvoraussetzung betrifft (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 43 Rz 99f. mit Hinweisen). Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung wird gemäss Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; ELV) durch eine schriftliche Anmeldung geltend gemacht, wobei das Anmeldeformular laut Abs. 2 über die Personalien und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung eingeschlossenen Personen Aufschluss zu geben hat (vgl. auch Art. 29 ATSG). Folgt man dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 2 ELV, so muss nur das Anmeldeformular über die Einnahmen und Ausgaben der versicherten Person informieren, weshalb es für ein Eintreten auf die Anmeldung nicht nötig ist, dass die im Anmeldeformular gemachten Angaben durch bereits vollständig eingereichte Akten belegt werden. Dies würde denn auch dem im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz widersprechen, nach dem die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG). Indem der Beschwerdeführer also ein ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular bei der Beschwerdegegnerin eingereicht hat, hat er bereits die Eintretensvoraussetzungen erfüllt.

Die Beschwerdegegnerin hat daraufhin zwar keine entsprechende verfahrensleitende Eintretensverfügung erlassen, da dies weder gesetzlich vorgeschrieben noch üblich ist, doch hat sie dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sie für die Berechnung der Ergänzungsleistungen weitere Unterlagen und Angaben benötige und eben diese ihr zukommen zu lassen seien (EL-act. 26). Indem sie damit in Erfüllung des Untersuchungsgrundsatzes begonnen hat, den Sachverhalt abzuklären bzw. nachzuweisen, was über die bloße Prüfung der Eintretensvoraussetzungen hinausgeht, ist sie - zu Recht - faktisch auf die Anmeldung des Beschwerdeführers eingetreten. Somit hat sie gar kein Nichteintreten mehr verfügen können, weshalb die Nichteintretensverfügung vom 21. April 2015 und somit der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Juni 2015 rechtswidrig ist. Die Beschwerdegegnerin hätte das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers allenfalls gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG und mit der Begründung, dass sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen anhand der vorhandenen Akten nicht habe ermitteln können, abweisen können, wenn tatsächlich eine unentschuld bare Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer vorgelegen hätte.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.